

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 74 (1923)
Heft: 3

Artikel: Die forstlichen Verhältnisse des Bundesstaates Österreich
Autor: Dimitz, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

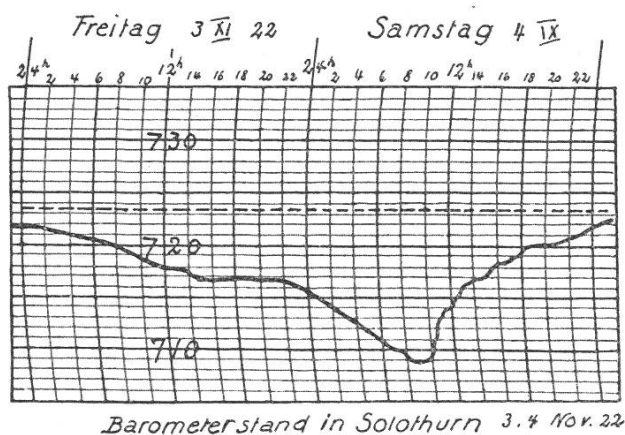
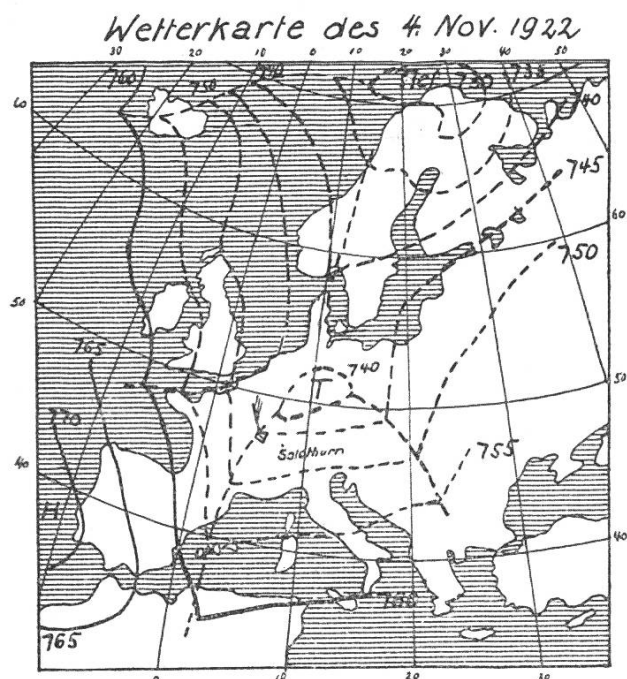
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hier in Frage kommen, nun die Buche in größerem Maßstabe eingebracht werden kann. Es dürfte auch die alte Sitte, an gefährdeten Stellen Gruppen von Eichen beizumischen, wiederum beachtet werden.



Wir legen die Wetterkarte des 4. November bei; sie zeigt ein eigenartiges Bild. Es scheint, daß sich die beiden Minima in Mitteldeutschland und Skandinavien gegenseitig in ihrer Wirkung verstärkt haben, so daß westlich davon eine starke nördliche Luftströmung entstanden ist, deren Maximum in unsere Gegend fiel. Möglicherweise hat der Jura eine stauende Wirkung ausgeübt und lokal eine verstärkte Luftdruckdifferenz erzeugt, welche sich dann böenartig auslöste. Der Barograph von Solothurn hat die Katastrophe deutlich registriert. Von 12 Uhr mitternachts bis 10 Uhr morgens fiel das Barometer von 716 mm auf 709 mm (vgl. Figur). S.

Die forstlichen Verhältnisse des Bundesstaates Österreich.

Von Ing. Josef Dimitz, Salzburg.

Durch den Friedensvertrag von St. Germain wurde aus Teilen Altösterreichs der neue Bundesstaat Österreich geschaffen, der treffend als Alpenstaat bezeichnet werden kann. Wenn schon Altösterreich zu den wenigen Staaten der Erde gehörte, deren Waldertrag den eigenen Holzbedarf übertrifft, dann gilt dies für Neuösterreich in erhöhtem Maße; die geringe Dichte der Besiedlung — 70 Einwohner auf 1 km² mit Wien, 50 ohne Wien — einerseits und die $\frac{2}{5}$ Anteile des Waldes

an der ertragsfähigen Bodenfläche anderseits beweisen diese Behauptung.

Die absolute Waldfläche Österreichs beläuft sich auf rund 3,000,000 ha¹; davon entfallen 2,400,000 ha (80 %) auf Gebirgswälder und 600,000 ha (20 %) auf Wälder des Hügellandes und der Ebene. Im Gebirge herrscht die Bewaldung auf großen, zusammenhängenden Flächen vor, im Hügelland und in der Ebene ist die Gemenglage mit landwirtschaftlichen Gründen die Regel. Während in den Gebirgsgegenden die Standortsverhältnisse der Forstwirtschaft engere Grenzen stecken und sie in einseitigere Bahnen leiten, gewähren sie ihr im Hügelland und in der Ebene größere Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit; die besseren Verkehrsverhältnisse hier, die Unwegsamkeit dort, der größere Holzbedarf im Vorland und der Holzüberfluß im Gebirgslande wirken auf diese Vor- und Nachteile ausgleichend ein.

Nach den äußeren Umständen, die auf die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse am Walde einwirken, wäre zu erwarten, daß der kleinere Waldbesitz in der Ebene und im Hügellande, der größere jedoch im Gebirge vorherrschen sollte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Teilt man den Waldbesitz in zwei Gruppen² ein, in eine über 500 ha und in eine andere unter 500 ha Besitzgröße, dann ergibt sich folgendes: im Vorland entfallen 400,000 ha (40 %) auf den Groß-, 600,000 ha (60 %) auf den Kleinbesitz, im Gebirgslande 600,000 ha (30 %) auf den Groß- und 1,400,000 ha (70 %) auf den Kleinbesitz. Die Ursache des Vorherrschens von Kleinbesitz im allgemeinen und im Gebirge im besonderen ist darin gelegen, daß anlässlich der im vorigen Jahrhundert erfolgten Regelung der Nutzungsrechte von Bauerngütern an öffentlichen und herrschaftlichen Wäldern häufig der Weg der Ablösung mit Grund und Boden gewählt worden ist. Daraus erklären sich auch die allgemeinen Eigentumsverhältnisse am Walde, denen zufolge 400,000 ha (13 %) dem Bunde, 300,000 ha (10 %) öffentlichen Fonds, 300,000 ha (10 %) Gemeinden und Ländern, 200,000 ha (7 %) Fideikommissen und 1,800,000 ha (60 %) Privatpersonen eigentümlich sind.

¹ Alle Zahlenangaben erfolgen, teils wegen der besseren Übersicht, teils der Unsicherheit der statistischen Angaben halber, in abgerundeten Größen.

² Die gegenwärtig zur Verfügung stehende Statistik läßt nur solche Gruppen mit wünschenswerter Genauigkeit auseinanderhalten.

Was die Zusammensetzung des Waldes nach bestandesebildenden Holzarten anlangt, sind dem Gebirgscharakter Österreichs entsprechend 2,200,000 ha (73 %) reine Nadelholz-, 200,000 ha (7 %) reine Laubholz- und 600,000 ha (20 %) gemischte Nadel- und Laubholzbestände.

Die einzelnen Holzarten sind mit folgenden Anteilen am Aufbau der Bestände beteiligt: die Fichte mit 55 %, die Tanne mit 15 %, die Buche mit 15 %, die Lärche mit 7 %, die Kiefer mit 4 % und verschiedene Nadel- und Laubhölzer (Schwarzkiefer, Zirbe, Eichen, Ahorne, Eschen, Ulmen, Erlen und Weiden) mit 4 %.

Hierzu ist zu bemerken, daß diese tatsächliche Zusammensetzung kein richtiges Bild von den natürlichen Standortbedingungen des Waldbodens in Österreich gibt, sondern daß diese günstigere sind, als sich daraus vermuten läßt. Als Beweis hiefür will ich anführen, daß z. B. die Edelkastanie über das ganze Donauland in Einzelstämmen verstreut vorkommt und daß aus Waldnamen und alten Forstordnungen geschlossen werden kann, daß im Gebirge dort, wo heute keine Spur mehr davon zu finden ist, Edellaubhölzer, Buchen und Tannen vorhanden gewesen sein müssen. Für die örtliche Güte des Standortes spricht auch, daß am Nordhange des Höllengebirges (im Salzkammergut) ein Fichtenbestand stockt, für den ich vor 20 Jahren bei 140jährigem Alter eine Bestandeshöhe von $48\frac{1}{2}$ m und eine Derbholzmasse von 1400 m³ auf 1 ha gemessen habe. Die Gründe für den fast allgemeinen Rückgang der Bodengüte sind folgende: Im Gebiete Österreichs stand ehemals der Bergbau auf Edelmetalle, Kupfer, Eisen und Salz in großer Blüte. Die Verhüttung der gewonnenen Erze erfolgte damals ausschließlich durch Holz und Holzkohle. (In Salzburg (Mitterberg) läßt sich dies bis in die Zeit der Kelten zurückverfolgen.) Der große Bedarf an Holz führte teils zur Entwaldung, teils aber im Zusammenwirken mit den primitiven Lieferungseinrichtungen zu einer Großflächenwirtschaft in Kahlhieben. Später, als das Holz Tauschware wurde, räumte man in Österreich, wie fast überall in Mitteleuropa, dort, wo die Möglichkeit der Nachzucht verschiedener Holzarten gegeben war, aus Gründen vermeintlicher Hebung des Bodenreinertrages der Fichte den Vorrang ein. Hierdurch trat einerseits eine Verschlechterung des Standortes ein, andererseits verdrängte man nicht bloß die Tanne, sondern hauptsächlich die Buche

aus ihren erbgewesenen Gebieten natürlichen Vorkommens. Die Folge davon ist ein Vorherrschen der reinen, überdies auf großen Flächen gleichaltrigen Fichtenbestände gerade dort, wo der Wald am besten bewirtschaftet werden könnte und sollte: beim großen Waldbesitz. Vielleicht bewogen die allenthalben und fast schon mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden Windwurfskatastrophen und die jüngste Borkenkäferinvasion in den Bundesforsten Reichraming und Weyer (bisher auf 15,000 ha 900,000 m³ in 5 Jahren) die maßgebenden Stellen, zum ungleichaltrigen Mischwald überzugehen.

Auf jenen Standorten, die das Fortkommen von Edellaubhölzern gestatten, waren es ebenfalls Gründe finanzieller Art, die zu einer Vernachlässigung rationeller Laubholzwirtschaft führten. Der Wald in den milderen Vorlagen ist zumeist Eigentum von Privaten, die selbstverständlich den mit kleinem Betriebskapital und hoher Verzinsung arbeitenden Niederwaldbetrieb, dem mit großem Betriebskapital (Holzvorrat) aber geringer Verzinsung arbeitenden Hochwaldbetrieb vorziehen. Besten Falles lassen sich diese Waldbesitzer zu einer Mittelwaldwirtschaft herbei, manchmal gingen und gehen sie aber auch heute noch so weit, ihre ausgesprochenen Laubholzböden mit Fichten aufzuforsten, wozu sie die Fichtenmanie der Großbetriebe verleiten mag. Da hierzu jede gesetzliche Handhabe mangelt, kann diesen Torheiten, die sowohl volks- als auch privatwirtschaftliche Nachteile verursachen, nicht gesteuert werden.

Mit Bezug auf die Betriebsarten ist vorerst zwischen Schutz- und Nutzwald zu unterscheiden: jener hat seinen Zweck vornehmlich durch stetigen Bodenschutz in ungleichaltriger Form, dieser durch rationellste Holzproduktion zu erfüllen. Von der Gesamtwaldfläche Österreichs entfallen 400,000 ha (13 %) auf Schutz- und 2,600,000 ha (87 %) auf Nutzwald.

Bei den Schutzwäldern sind behördlich in Bann gelegte und vom Waldbesitzer freiwillig als Schutzwald ausgeschiedene Waldteile auseinanderzuhalten. Die Bannwälder dienen öffentlichem Wohl (Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Vermehrung usw.), die freiwilligen Schutzwälder privatem Vorteil (z. B. Schutz des Nutzwaldes unterhalb der Baumwuchsgrenze). Der Anteil des Schutzwaldes an der Gesamtwaldfläche gibt kein richtiges Bild von seiner relativen Ausdehnung und Bedeutung; diese treten erst hervor, wenn man die in

Betracht kommenden absoluten Flächengrößen im Hochgebirge (400,000 und 1,600,000 ha) miteinander vergleicht, woraus sich ein Schutzwaldanteil von 25 % ergibt.

Von den 2,600,000 ha Nutzwald ist zu bemerken, daß hiervon 2,400,000 ha (92 %) als Hochwald und nur 200,000 ha (8 %) als Mittel-, hauptsächlich aber als Niederwald bewirtschaftet werden. Dies entspricht den objektiven Grundlagen der Wirtschaft ziemlich gut. Während über die in den Hintergrund tretenden Mittel- und Niederwaldbetriebe nichts weiter zu bemerken ist, als daß sie örtlich in den Hochwaldbetrieb überzuführen wären, muß man bei den Hochwäldern folgendes hervorheben: obwohl fast alle Hochwaldformen anzutreffen sind, herrscht dennoch der Kahlschlagsbetrieb als Großflächenwirtschaft mit nachfolgender künstlicher Wiederverjüngung vor. Diese Tatsache ist teils auf die schon früher vorgebrachten Ursachen: Beharrungsvermögen an alten Gewohnheiten und Befangenheit von der Fichtenmanie, teils aber darauf zurückzuführen, daß die infolge der Unwegsamkeit des Gebirgslandes fast allerorten aufgespeicherten Altholzüberschüsse einer raschen Tilgung der Aufschließungskosten halber in zu kurzen Fristen aufgenutzt werden. Ferner bereitet die Unwegsamkeit — Entlegenheit von Eisenbahnen, Schwierigkeit und Kosten des Wegbaues im Walde und vom Walde zu Eisenbahnen — der Einbürgerung von Betriebsarten mit Kleinflächen oder gar Baumwirtschaft um so größere Schwierigkeiten, je weniger die Forste von weitblickenden Fachleuten bewirtschaftet werden, die zukünftige Dauererfolge Augenblicksvorteilen vorzuziehen wissen. Vor dem Kriege war schon mancherorten ein Übergang zum Saumschlag- oder Femelschlagbetrieb zu beobachten; die Leutenot im Kriege und die Steigerung aller Betriebskosten während der Nachkriegszeit, sehr häufig aber die infolge der Währungsunterschiede entstandene Hochkonjunktur im Außenhandel mit Holz führten aber wieder zur Großflächenwirtschaft, besonders in Privatwäldern, zurück. Leider ist zu befürchten, daß infolge der hohen Löhne in den nächsten Jahren die Kulturhaue der Art nicht folgen können wird.

Bezüglich des Standes der Forsteinrichtung ist vor allem zu erwähnen, daß ein gesetzlicher Zwang zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen nur insofern vorliegt, als bei Wäldern, die mit Nutzungsrechten belastet sind und bei Fideikommissen die strenge Nachhaltigkeit

der Jahresnutzungen nachzuweisen ist. Trotzdem werden alle Bundes-, Fonds-, Landes-, Gemeinde- und Privatwälder größerer Ausdehnung nach Wirtschaftsplänen bewirtschaftet. Die Methoden der Ertragsbestimmung und die Herstellung der räumlichen und zeitlichen Ordnung im Walde sind der vorherrschenden Großflächenwirtschaft angepaßt; sie laufen alle mehr oder weniger auf die Bestimmung eines Flächenhiebsfuges hinaus. Wenn dabei auch die verschiedenen Bestandesgüten und die Grundsätze der Judeichschen Bestandeswirtschaft berücksichtigt werden, ändert dies nichts an der aufgestellten Behauptung. Der Erhebung des Massenvorrates und der Feststellung des laufenden Zuwachses auf der ganzen Ertragsfläche wird nur in Ausnahmefällen gebührende Beachtung geschenkt. Die Massenerhebungen bilden gegenüber den Massenanschätzungen stets die Ausnahme. Auch in dieser Hinsicht hat der Krieg übel mitgespielt. Vor dem Kriege war es mir gelungen, die Massenerhebungen derart zu erweitern, daß sie den Bundesforsten Salzburgs auf $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ der Waldfläche ausgeführt werden konnten; beträchtliche Steigerungen der zulässigen Jahreseinschläge waren die Folge dieser Neuerung. Gegenwärtig ist es unmöglich, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen, da der diktatorische Einfluß unseres Finanzministeriums den Geldbedarf für die nach dessen Meinung jedenfalls „unproduktive“ Forsteinrichtung so beschneidet, daß die Bestandeschätzungen nicht einmal mehr mit genügender Sorgfalt vorgenommen werden können. In der Umtriebsfrage war man ursprünglich sehr konservativ; im Lauf der letzten Jahrzehnte, besonders aber in den Nachkriegsjahren ist ein stetes Sinken des Umtriebsalters festzustellen. Beim kleinen Waldbesitz geht man sogar so weit, daß das Umtriebsalter kleiner als das Alter des höchsten Massenertrages ist, wodurch das Produktionsvermögen des Waldes künstlich verringert wird. Diese bedauerliche Erscheinung ist teils durch die teure Lebensführung, teils durch die hohen Preise des vom Ausland stark begehrten Papierholzes hervorgerufen.

Das jährliche Holzertragsvermögen wird nach mehrjährigem Durchschnitte von Hiebsergebnissen mit 8,000,000 m³ Derbholz angegeben. Da sowohl ein Teil der Zwischen- und Zufallsnutzungen, als auch ein Teil des bei durchgeführten Schlägerungen anfallenden Brennholzes wegen Minderwertigkeit und zu hoher Gestehungskosten nicht der Verwertung zugeführt werden kann, stellen die

angegebenen 8 000 000 m³ nur die dem menschlichen Verbrauch zugeführte Jahresholzmenge dar, während das tatsächliche Holzervertragsvermögen gegenwärtig auf mindestens 8,500,000 m³ Verb- und 1,000,000 m³ Reisholz anzuschätzen ist. Das Reisholz kommt derzeit für die Verwertung fast gar nicht in Betracht, da günstige Bringungs- und vorteilhafte Absatzverhältnisse nur in seltenen Fällen zusammen treffen. Wenn man die Nutzwaldfläche von 2,600,000 ha in Betracht zieht, dann ergibt sich, daß gegenwärtig

der verwertbare Jahresholzeinschlag . 3,08 m³ für 1 ha

der mögliche Jahreseinschlag an Verbholz 3,27 m³ für 1 ha

der mögliche Gesamtholzeinschlag . . 3,65 m³ für 1 ha

beträgt.

Diese Ansätze beweisen die Richtigkeit der schon früher aufgestellten Behauptung, daß der tatsächliche gegen den normal möglichen Holzerntrag zurückbleibt. Nach vorsichtiger Schätzung würde dieser mindestens 9,300,000 m³ Verb- und 1,200,000 m³ Reisholz betragen, woraus sich ein möglicher Jahreseinschlag von mindestens 3,60 m³ Verb- und 4,00 m³ Gesamtholzmasse für 1 ha ergeben würde. In der allernächsten Zukunft wird jedoch keine Steigerung des Jahreseinschlages erfolgen können, weil während des Krieges, noch mehr aber in der Nachkriegszeit fast überall bedeutende Überhauungen stattfanden.

Der Eigenverbrauch an Holz im Bundesstaat Österreich wird auf 6,000,000 m³ jährlich eingeschätzt. Dieser Ansaß ist trotzdem gegenwärtig wegen des hohen Preises der Auslandskohle der Brennholzbedarf ungewöhnlich hoch und der Nutzholzbedarf wegen der aus Gründen der Verarmung unseres Staates stockenden Bautätigkeit sehr nieder ist, als ein den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechender zu bezeichnen. Der Mehrbedarf an Brennholz hebt sich nämlich in jeder Hinsicht mit dem Minderbedarf an Nutzholz auf, da die Waldbesitzer gezwungen werden, minderwertiges Nutzholz nicht nur zu Brenn zwecken, sondern auch zu Brennholzpreisen abzugeben. Da die der Verwertung zuführbare Jahresholzmenge 8,000,000 m³, der jährliche Eigenbedarf an Holz jedoch 6,000,000 m³ beträgt, verbleiben derzeit 2,000,000 m³ jährlich für die Holz ausfuhr verfügbar. Diese Menge kann in den nächsten Jahren nur dann aufrecht bleiben, wenn entweder auch weiterhin Überhauungen

stattfinden oder wenn die entlegenen Waldorte durch moderne Verkehrsmittel erschlossen werden. Ersteres ist zu befürchten, letzteres wegen Geldmangels nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Holzausfuhrmenge auf das bei ordentlicher Bewirtschaftung mögliche Höchstmaß von 3,300,000 m³, bezw. 4,500,000 m³ könnte selbstverständlich nur allmählich in mehreren Jahrzehnten erreicht werden, wenn es gelingt, sowohl für den Waldbau als auch für die Forstbenutzung die unerläßliche Vorbedingung rationeller Aufschließung innerhalb und außerhalb des Waldes zu schaffen. Damit steht und fällt gewissermaßen die Entwicklungsmöglichkeit der österreichischen Forstwirtschaft. Daran hat aber nicht etwa bloß die Volkswirtschaft Österreichs, sondern auch die seiner Nachbarstaaten ein besonderes Interesse. Österreich ist der am weitesten gegen Westen vorgeschobene Staat Mitteleuropas, der mehr Holz produziert, als er selbst bedarf. Die Hauptrichtungen des Außenhandels mit Holz sind nach wie vor Deutschland und Italien. Der Holzangel dieser Staaten einerseits und die gegenseitige geographische Lage andererseits bilden die Ursachen dieser Erscheinung. Wenn gegenwärtig unsere Holzausfuhr auch den Weg nach Holland findet, dann sind daran Verhältnisse schuld, die man nur als vorübergehende bezeichnen kann. Die Schweiz liegt für die Holzausfuhr Österreichs nicht besonders günstig, da von der einzigen dorthin führenden Bahnlinie vor Erreichung der gemeinsamen Grenze mehrere Abzweigungen, sowohl nach Italien als auch nach Deutschland führen. Da die Transportkosten, die heute vielleicht durch den verschiedenen Stand der ausländischen Währung mehr in den Hintergrund treten, bei gewöhnlichen Verhältnissen eine ausschlaggebende Rolle spielen, könnte an dieser Sachlage nur dann eine Änderung eintreten, wenn einerseits Deutschland seinen Mehrbedarf an Holz aus den nordöstlichen Randstaaten Polen, Finnland, Rußland beziehen und andererseits Italien seinen Holzangel aus Jugoslawien und Rumänien decken könnte. Die in beiden Fällen gegebenen billigen Wasserwege würden dies ohne weiteres zulassen.

Damit wäre in großen Zügen ein Bild der gegenwärtigen forstlichen Verhältnisse Neuösterreichs, das an objektiven Grundlagen der Forstwirtschaft gewiß viel gemeinsames mit der Schweiz aufweist, umrissen. Der Vergleich der beiderseitigen forstlichen Zustände wird gegenwärtig wohl zum Nachteil Österreichs ausfallen. Die Ursachen

davon liegen vornehmlich darin, daß Überfluß an einer Sache nicht zur Verbesserung der Produktionsmethoden anspornt und daß größere Geldinvestitionen, ohne die nur halbe Arbeit geleistet werden könnte, in unserm ganz verarmten Staate nicht durchzusetzen sind. Wir müssen froh sein, wenn an unserm Walde nicht Raubbau in großem Maßstabe getrieben werden muß, um unsere Auslandsschulden abtatten zu können. Da in einem solchen Fall Gewalt vor Recht geht, wird auch eine Forstgesetzgebung, die dies sonst vermöchte, vor dieser Katastrophe nicht schützen können.

Es wird nach dem Vorgebrachten vielleicht nicht ohne Interesse sein, die Forstgesetzgebung, die Forstdienstorganisation und das forstliche Unterrichtswesen in gedrängter Kürze zu schildern.

Auch in Neuösterreich gilt noch im allgemeinen das Forstgesetz Altösterreichs vom 3. Dezember 1852, dem in jedem Bundesland die forstlichen Landesgesetze ergänzend hinzugefügt worden sind. Das „Reichsforstgesetz“ vom Jahre 1852 stellt sich in erster Linie auf den Standpunkt der unbedingten Walderhaltung, die einerseits durch das Verbot der Umwandlung von Wald in anderes Kulturland ohne besondere behördliche Bewilligung, anderseits durch den Zwang zur Wiederaufforstung abgetriebener Waldteile innerhalb bestimmter Fristen und schließlich durch das Verbot der Waldverwüstung gesichert werden soll.

Dem Schutz von Personen, öffentlichem oder privatem Sachgut dienen die Vorschriften über Bann- und Schutzwälder, die nur nach behördlichen Vorschriften, aber bei voller Schadloshaltung des Waldbesizers, einschränkend bewirtschaftet werden dürfen.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Wälder durch Fachleute überläßt das Reichsforstgesetz die Bestimmung, von welcher Flächengröße aufwärts ein behördlich geprüfter Wirtschaftsführer zu bestellen ist, der Landesgesetzgebung.

Da die Forstservituten in Österreich eine große Rolle spielen, befaßen sich viele Bestimmungen des Reichsforstgesetzes mit diesem Gegenstand. Der Hauptsache nach wird vom Waldeigentümer nachhaltige Bewirtschaftung des belasteten Waldes, von den Nutzungsberechtigten schonende Ausübung ihrer Rechte verlangt.

Dies wären die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsforstgesetzes. Die Landesgesetzgebungen bauten diese Bestimmungen mehr

oder weniger aus; während aber die Länder anfangs ihre Aufmerksamkeit mehr der Walderhaltung zuwendeten, bildeten später und auch gegenwärtig die Nutzungsrechte der Bauern in fremden Wäldern den Gegenstand ihrer Fürsorge. Als eine Folge der besonders im Kriege fortgeschrittenen Industrieentwicklung kann es bezeichnet werden, daß das Land Steiermark in allerjüngster Zeit die Rauchbeschädigung an Wäldern in den Kreis seiner Gesetzgebungstätigkeit einbezieht.

Es drängt sich nun die Frage auf: wie und von wem wird die Einhaltung aller forstgesetzlichen Bestimmungen überwacht? Die Antwort darauf wird insofern überraschen, als damit zwei voneinander völlig unabhängige Behörden, deren jede bürokratisch in drei Instanzen gegliedert ist, betraut sind. Es sind dies die forstpolitischen und die Agrarbehörden; während jenen die Beaufsichtigung in rein forstlicher Beziehung zukommt, haben die Agrarbehörden das gegenseitige Verhältnis zwischen den Waldbesitzern und den Servitutsberechtigten zu überwachen. Aus dieser Teilung der Materie und aus der Gliederung jeder Behörde in drei Instanzen entsteht nicht bloß Verwirrung bei den Parteien, sondern auch eine Unsumme von Schreiarbeit, die den forstbehördlichen Organen wohl viel Arbeit mit dem Walde, aber wenig Arbeit im Walde schafft. Da die forstpolitischen Behörden an Personalmangel leiden, die Agrarbehörden mit anderen Arbeiten (Alpwirtschaftsförderung, Wiederbesiedlung) überhäuft sind, der Begriff der Republik bei der Bevölkerung aber oft dahin mißdeutet wird, daß jeder einzelne nach eigenem Gutdünken tun und lassen könne, was er wolle, kann man sich vorstellen, daß die Einhaltung der Forstgesetze manchmal sehr zu wünschen übrig läßt. Es kommt zwar nicht zu offenbaren Rechtsverletzungen, aber zu Gesetzesumgehungen, die nicht gegen den Buchstaben, wohl aber gegen den Geist unseres walderhaltenden Forstgesetzes verstoßen.

Die forstpolitischen Behörden umfassen 60 Bezirksforstinспекtionen, 7 Landesforstinспекtionen und eine Zentralstelle; die Agrarbehörden 23 Bezirks-, 7 Landes- und 1 Oberbehörde. Auf jede Bezirksforstinспекtion entfällt im Durchschnitt eine zu beaufsichtigende Waldfläche von 50,000 und eine Begehungsfläche von 125,000 ha; wenn man den Gebirgscharakter des Geländes und den bekanntermaßen kurzen Zeitraum, der im Gebirge Walderhebungen zuläßt, in Betracht zieht,

kann man ermessen, welche Anforderungen an die rein physische Leistungsfähigkeit der forstpolitischen Beamten gestellt werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß jedem Bezirksforstinspektor ein bis zwei Bezirksförster unterstellt sind. Nichts destoweniger muß festgestellt werden, daß die forstlichen Verhältnisse jener Länder, die entsprechende Gesetze über Höchstgröße der Kahlhiebe, Kautionen für Aufforstungen usw. geschaffen haben, sehr merkbar besser sind, als die solcher Länder, die dem Ausbau des Reichsforstgesetzes weniger Fürsorge zuwandten.

Die Wirtschaft im Walde besorgen entweder staatlich geprüfte Forstleute oder Laien. Die Bundes- und Fondswälder werden durch die Abteilung für die Bundesforstverwaltung im Forstwirtschaftsministerium bewirtschaftet; dieser sind vier Forstdirektionen unterstellt, die ein Bindeglied zwischen der Oberleitung und den 90 Bundesforstämtern bilden; letzteren sind 470 Förster als Betriebsvollzugsorgane untergeordnet. Obwohl das Oberförstersystem gesetzlich festgelegt ist, geht es, teils als Folge unterbliebener Entwicklung, teils wegen des Überwucherns bürokratischer Dienstführung, allmählich in ein Forstamtsystem über. Die Gliederung in Oberförstereien (Bundesforstämter) stammt aus dem Jahr 1873 und es entfallen durchschnittlich 5000 ha Waldfläche auf einen „Oberförster“.

Bei allen anderen Wäldern ist die Pflicht zur Bestellung eines Wirtschaftsführers an die Landesgesetze gebunden, die in der Regel bei einer Waldgröße von 500 bis 1500 ha aufwärts einzutreten hat.

Bei ungefähr 40 % des ganzen Waldbesitzes können die Waldbesitzer nach eigenem Gutdünken wirtschaften; dieses kann nur sehr unzulänglich durch die forstliche Gesetzgebung eingeschränkt werden, da schon sehr waldfreundliche Landesgesetze Kahlschläge bis zu 1 ha und Lichtungen bis zu 50 % der stehenden Masse ohne weiteres zulassen.

Was die gesetzlichen Vorschriften für die Befähigung zur selbständigen Wirtschaftsführung anlangt, ist folgendes zu erwähnen:

Die Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen, zu der entweder absolvierte Hochschüler mit zweijähriger, absolvierte Forstmittelschüler mit dreijähriger oder absolvierte Gymnasiasten und Realschüler mit fünfjähriger forstlicher Nachpraxis zugelassen werden können. Die

Befähigung für den Forstschutz- und Betriebsvollzugsdienst ist ebenfalls durch eine Prüfung nachzuweisen, zu der mindestens 18 Jahre alte Bewerber dann zugelassen werden, wenn sie drei Jahre im Forstberufe praktisch tätig waren und entweder eine staatliche Försterschule oder mindestens eine Volksschule besucht haben. Im Dienst der forstpolitischen und Agrarbehörden, sowie der Bundesforstverwaltung ist einerseits die Absolvierung der Hochschule, anderseits der Besuch einer staatlichen Försterschule Bedingung für die Anstellung.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Gliederung des forstlichen Unterrichtswezens in Österreich. Als höchste Bildungsstätte ist die Hochschule für Bodenkultur in Wien zu nennen; dann folgt als forstliche Mittelschule die „höhere Forstlehranstalt für die Alpenländer“ in Bruck an der Mur; den Abschluß bilden die staatliche Försterschule in Orth bei Gmunden und zwei private Försterschulen. Während der Bund nur Hochschüler und staatliche Försterschüler anstellt, pflegt der private Forstbesitz fast ausschließlich Mittelschüler und Absolventen privater Försterschulen vorzuziehen. Die Gründe dafür sind in erster Linie in finanziellen Momenten zu suchen.

Der Bedarf an akademisch gebildeten Forstleuten im österreichischen Forstdienste ist äußerst gering; er kann mit 15 jährlich beziffert werden. Dies würde bei 4-jähriger Studiendauer einem Besuch der Forstwirtegruppe von 60 Hörern entsprechen. Unter diesen Umständen wäre unsere Hochschule nicht haltbar. Gegenwärtig stellen die Nachfolgestaaten Altösterreichs noch eine stattliche Anzahl von Hörern. Mit der Entwicklung dieser neuen Staaten wird dies aber bald aufhören und dann wird der Zeitpunkt eintreten, der uns vor die Fragen stellen wird: entweder die forstliche Hochschule aufzulassen oder gesetzliche Grundlagen zu schaffen, nach denen die Befähigung zur selbständigen Wirtschaftsführung ausnahmslos von der Absolvierung der Hochschule abhängig gemacht wird. Man kann nur hoffen, daß dieser Zeitpunkt erst eintritt, wenn sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse merklich gebessert haben werden, denn sonst würde unbedingt mit der Auflaffung der Hochschule zu rechnen sein, obgleich schon heute die hohen Kosten dieser Bildungsstätte mehr zum Vorteile von Fremdstaaten, als zu dem des eigenen Landes getragen werden. Daß ich in dieser Hinsicht nicht zu schwarz sehe, möge daraus entnommen werden, daß anläßlich des jüngst erfolgten Ämterabbaues die forst-

liche Versuchsanstalt aufgelassen werden sollte. Erst in allerletzter Stunde ist es gelungen, unsere Regierung von der Notwendigkeit dieses Institutes zu überzeugen. Dieser Angriff auf die Versuchsanstalt konnte nur deshalb erfolgen, weil sie nicht der Hochschule angegliedert, sondern dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt ist, wo ihre Tätigkeit von Nichtfachleuten nicht entsprechend gewürdigt werden kann.

Mit der Entscheidung über die Frage des Fortbestandes oder Auflassens unserer Hochschule wird auch die Frage des übrigen forstlichen Unterrichtswesens geklärt werden müssen. Jedenfalls wird man von der Dreiteilung zur Zweiteilung übergehen müssen. Hoffentlich kommt es nicht zur Zweiteilung: Mittelschule—Försterschule, sondern zur Zweiteilung: Hochschule—Försterschule. Im ersteren Falle bliebe nichts übrig, als einen Teil unseres forstlichen Nachwuchses auf der Hochschule eines Nachbarstaates, der ähnliche forstliche Verhältnisse wie Österreich aufweist, heranbilden zu lassen.

Zur Bekämpfung der Maikäferplage.

Das Jahr 1924 wird für den Kanton Bern wieder ein Maikäferflugjahr sein, was den Unterzeichneten zu folgender Darstellung und daraus folgendem Vorschlag veranlaßt:

Nach Dr. Fankhauser, eidg. Forstinspektor, der sich auf diesem Gebiete große Verdienste erworben hat, unterscheiden wir in der Schweiz hauptsächlich folgende drei Maikäferflugjahre:

1. das Berner Flugjahr 1906-1909-1912-1915-1918-1921-1924 usw.;
2. das Urner " 1907-1910-1913-1916-1919-1922-1925 usw.;
3. das Basler " 1908-1911-1914-1917-1920-1923-1926 usw.

Das Berner Flugjahr, das am stärksten verbreitete, erstreckt sich über die ganze Westschweiz und den Kanton Bern (aber ohne Obergeraargau, Oberhasli und Bruntrutamt) über das Tal der Aare und deren Zuflüsse von Luzern abwärts, über das untere Limmat- und Aaretal, das Rheingebiet Steckborn-Frauenfeld bis Wallbach, das Linth-, Seez- und das Zürcherseegebiet oberhalb Thalwil-Rüschlikon, das St. Galler- und das Graubündner-Rheintal und das Tessingebiet von Faido abwärts.

Wenn nun der Große Rat des Kantons Bern dem Volk auf das Jahr 1924 ein Gesetz zur Abstimmung vorlegen will, nach welchem im ganzen Kanton Maikäfer gesammelt werden sollen, so macht er viele Gemeinden (im Obergeraargau, Oberhasli und Bruntrutamt) sammelpflichtig, in einem Zeitpunkt, in welchem dort keine oder nur wenige Käfer fliegen werden. Es